

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naunhof

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2021 die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naunhof wie im nachfolgenden Wortlaut beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naunhof

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 des sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Naunhof am 14. Oktober 2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung für die Gebühren des städtischen Friedhofs der Stadt Naunhof wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof der Stadt Naunhof

1. Gebühr für die Überlassung von Grabstellen (Grabgebühren)

- | | |
|---|------------|
| 1.1 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen
(Ruhefrist 20 Jahre) | 280,00 € |
| 1.2 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen
(Ruhefrist 20 Jahre) | 1.400,00 € |
| 1.3 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen am Baum
(Baumbestattung); Ruhefrist 20 Jahre | 1.400,00 € |
| 1.4 Bestattung in eine Urnengrabstelle (Reihengrab, max. 2 Urnen)
(Ruhefrist 20 Jahre) | 500,00 € |
| 1.5 Bestattung in eine Einzelgrabstelle (max. 1 Erdbestattung und
1 Urne, oder 2 Urnen)
(Ruhefrist 20 Jahre) | 600,00 € |
| 1.6 Bestattung in eine 2-stellige Wahlgrabstelle(je Grablager 1 Erd-
bestattung und 1 Urne bzw. 2 Urnen)
(Ruhefrist 20 Jahre) | 800,00 € |
| 1.7 Bestattung in eine 3-stellige Wahlgrabstelle (je Grablager
1 Erdbestattung und 1 Urne bzw. 2 Urnen)
(Ruhefrist 20 Jahre) | 1.500,00 € |
| 1.8 Einzelgrabstelle für Kinder (Verstorbene bis 2 Jahre)
(Ruhefrist 15 Jahre) | 290,00 € |
| 1.9 Bestattung in anonyme Erdgemeinschaftsanlage (Sargbestattungen)
(Ruhefrist 20 Jahre) | 830,00 € |
| 1.10 Bestattung in anonyme Erdgemeinschaftsanlage (Totgeburten max.
Kinderalter bis 1 Jahr) | 175,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts

Ist das Nutzungsrecht zu verlängern, so ist ein Zwanzigstel der festgesetzten Gebühr je Jahr oder bei Verstorbenen bis 5 Jahre ein fünfzehntel je Jahr der Verlängerung zu entrichten.

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Pro Grablager und Jahr (Urnen- und Einzelgrabstelle) 25,00 € / Jahr
- Kindergrabstellen für Verstorbene bis 5 Jahre gebührenfrei
- Zuschlag für Heckenverschnitt 5,00 € / Jahr
(für Wahlgrabstellen mit vorhandener Heckeneinfassung)
- Grabstätten in der Urnen- und Erdgemeinschaftsanlage
(keine Naunhofer Bürger; Ruhefrist 20 Jahre) 277,20 € / für 20 Jahre

4. Beisetzungsgebühren (Graberstellungsgebühren)

Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der für die Graberstellung beauftragten Firma.

5. Um- und Ausbetten

Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der für die Graberstellung beauftragten Firma.

6. Sonstige Gebühren

- 6.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und laufende Kontrolle der Standfestigkeit 33,00 €
- 6.2 Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden 15,00 €
- 6.3 Gebühr für das Einebnen von Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist.
Für das Einebnen von Grabstellen durch Friedhofsmitarbeiter/Bauhof wird eine Gebühr erhoben, die dem Umfang der anfallenden Arbeiten entspricht (entsprechend dem jeweils geltenden Stundensatz)
- 6.4 Gebühr für das Einebnen von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist.
Beim Einebnen der Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist wird eine jährlich zu zahlende Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet.
- 6.5 Nutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern 125,00 €

Urnengrabstellen: 17,50 € / Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt
 Reihengrabstellen: 25,50 € / Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt
 Wahlgrabstellen: 25,50 € / Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofs Naunhof, einschließlich dem Gebührenverzeichnis, tritt am Tage ihrer der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naunhof, den 21. Oktober 2021

gez. Anna-Luise Conrad
 Bürgermeisterin

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Naunhof, den 21. Oktober 2021


 Anna-Luise Conrad
 Bürgermeisterin

